

**Wahlordnung zur Wahl des Vorstands, des  
Präsidenten und der Delegierten zur  
Satzungsversammlung**

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>Seite</b>
Präambel .....	.2
§ 1 Zusammensetzung des Vorstands .....	.2
§ 2 Die Delegierten zur Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer .....	.2
§ 3 Geheime oder offene Wahl.....	.2
§ 4 Aktives Wahlrecht .....	.3
§ 5 Wählbarkeit .....	.3
§ 6 Bildung des Wahlausschusses .....	.3
§ 7 Vorschläge für die Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder ...	.4
§ 8 Aufstellung der Wahllisten .....	.5
§ 9 Die Wahlliste zur Wahl der Delegierten zur Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer .....	.6
§ 10 Mitgliederversammlung .....	.6
§ 11 Stimmabgabe bei der geheimen Wahl.....	.7
§ 12 Wahl der Vorstandsmitglieder aus den Wahlbezirken.....	.7
§ 13 Wahl der Vorstandsmitglieder aus der Gesamtliste .....	.8
§ 14 Wahl des Präsidenten .....	.8
§ 15 Verkündung des Wahlergebnisses, Niederschrift .....	.9
§ 16 Wahlanfechtung .....	.9
§ 17 Auswirkungen der Wahlanfechtung oder der Ungültigerklärung der Wahl .....	.9
§ 18 Inkrafttreten .....	.9

## **Präambel**

Das im folgenden Wortlaut verwendete generische Maskulinum dient der Vereinfachung und schließt sämtliche anderen Formen der Anrede mit ein.

## **I. Abschnitt Allgemeines**

### **§ 1 Zusammensetzung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und vierundzwanzig weiteren Mitgliedern.
- (2) Das Gebiet der Steuerberaterkammer München wird in die vier folgenden Wahlbezirke eingeteilt:
  1. Wahlbezirk 1., bestehend aus der Stadt München und dem Landkreis München,
  2. Wahlbezirk 2., bestehend aus dem Regierungsbezirk Niederbayern und den Landkreisen Eichstätt, Erding, Freising, Mühldorf, Neuburg an der Donau, Pfaffenhofen und Stadtkreis Ingolstadt,
  3. Wahlbezirk 3., bestehend aus dem Regierungsbezirk Oberbayern, ausgenommen die Landkreise München, Eichstätt, Erding, Freising, Mühldorf, Neuburg an der Donau, Pfaffenhofen und die Stadtkreise München und Ingolstadt,
  4. Wahlbezirk 4., bestehend aus dem Regierungsbezirk Schwaben.
- (3) <sup>1</sup>Zur Sicherstellung einer angemessenen regionalen Repräsentanz werden je drei Vorstandsmitglieder aus jedem Wahlbezirk und dreizehn Vorstandsmitglieder aus dem Gesamtbereich der Steuerberaterkammer gewählt. <sup>2</sup>Der Präsident wird aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder gewählt.

### **§ 2 Die Delegierten zur Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer**

<sup>1</sup>Die Zahl der zu wählenden Delegierten zur Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer und deren Stellvertreter bestimmt sich nach § 86 a Abs. 2 Sätze 3 und 4 Steuerberatungsgesetz; maßgebend ist die Zahl der Kammermitglieder zum Zeitpunkt der Einberufung der Mitgliederversammlung in der diese gewählt werden sollen. <sup>2</sup>Erhöht sich innerhalb einer Wahlperiode die Zahl der in die Satzungsversammlung zu entsendenden Delegierten oder scheidet ein Delegierter aus dem Amt aus, rückt der Stellvertreter nach, der die meisten Stimmen erhalten hat.

### **§ 3 Geheime oder offene Wahl**

- (1) Die Wahl findet grundsätzlich geheim statt, die offene Wahl nur in den in Absatz 3 geregelten Fällen.

(2) <sup>1</sup>Die geheime Wahl erfolgt in Präsenz oder als internetbasierte Online-Wahl. <sup>2</sup>Der Vorstand bestimmt, ob die Wahl in Präsenz oder als internetbasierte Online-Wahl stattfindet. <sup>3</sup>Die Wahl in Präsenz wird unter Verwendung elektronischer Wahlvorrichtungen oder schriftlich unter Verwendung der von der Steuerberaterkammer ausgegebenen Stimmzettel durchgeführt. <sup>4</sup>Der Vorstand bestimmt, ob für die Wahl in Präsenz elektronische Wahlvorrichtungen oder die von der Steuerberaterkammer ausgegebenen Stimmzettel zu verwenden sind.

(3) <sup>1</sup>Durch Handaufheben kann abgestimmt werden,

a) wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht oder

b) im Falle einer Stichwahl oder

c) wenn die Wahlliste nicht mehr Kandidaten umfasst, als Ehrenämter zu besetzen sind

und der Wahlleiter dies bestimmt und die Mitgliederversammlung sich nicht mehrheitlich dagegen ausspricht. <sup>2</sup>Stimmhaltungen werden nicht gewertet.

#### **§ 4 Aktives Wahlrecht**

Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Steuerberaterkammer München.

#### **§ 5 Wählbarkeit**

(1) <sup>1</sup>Als Mitglied des Vorstands kann nur gewählt werden, wer als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter persönliches Mitglied der Steuerberaterkammer ist und die in § 9 Abs. 2 der Satzung geregelte Mindestdauer der Bestellung erfüllt. <sup>2</sup>Für die einzelnen Wahlbezirke ist nur wählbar, wer zum Zeitpunkt der Einberufung der Mitgliederversammlung seine berufliche Niederlassung in dem jeweiligen Wahlbezirk unterhält.

(2) Als Delegierter zur Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer ist jede natürliche Person wählbar, die Mitglied der Steuerberaterkammer ist und die in § 17 Abs. 2 Satz 1 der Satzung definierte Mindestdauer der Tätigkeit erfüllt.

(3) Als Mitglieder des Vorstands oder als Delegierte zur Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer können Personen nicht gewählt werden, bei denen einer der in § 18 Abs. 3 der Satzung aufgeführten Gründe vorliegt.

### **II. Abschnitt**

#### **Vorbereitung der Wahl**

#### **§ 6 Bildung des Wahlausschusses**

(1) <sup>1</sup>Für die Wahl des Vorstands wird ein Wahlausschuss gebildet, der sich aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern zusammensetzt. <sup>2</sup>Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Wahlleiter, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, und mindestens ein Beisitzer

anwesend sind. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters, im Falle seiner Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters. <sup>4</sup>Der Wahlleiter leitet die Wahl.

- (2) <sup>1</sup>Der Wahlleiter und die zwei Beisitzer sowie drei Stellvertreter werden mindestens zwei Monate vor der Wahl des Vorstands durch den Vorstand der Steuerberaterkammer mit Dreiviertelmehrheit bestimmt. <sup>2</sup>Für den Fall der Verhinderung des Wahlleiters bestimmt der Vorstand zugleich aus dem Kreis der Beisitzer einen Stellvertreter.
- (3) <sup>1</sup>Als Wahlleiter und Mitglieder des Wahlausschusses können nur Mitglieder der Steuerberaterkammer bestellt werden, die nicht für die durchzuführende Wahl kandidieren. <sup>2</sup>Die Entscheidung gegen eine Kandidatur ist unwiderruflich, wenn der Vorstand den Wahlleiter bestimmt und den Wahlausschuss gebildet hat.
- (4) <sup>1</sup>Für die Wahl der Delegierten zur Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer und deren Stellvertreter bestimmt der Vorstand der Steuerberaterkammer vor der Wahl einen Wahlleiter und für den Fall dessen Verhinderung einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Diese dürfen nicht selbst Kandidaten sein.

## **§ 7 Vorschläge für die Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder**

- (1) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Aufforderung an alle Mitglieder zur Abgabe von Wahlvorschlägen zu verbinden; die Einberufung hat mindestens sechs Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.
- (2) <sup>1</sup>Die Abgabe von Wahlvorschlägen erfolgt über ein internetbasiertes Online-Verfahren. <sup>2</sup>Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen, dass die Abgabe der Wahlvorschläge schriftlich, unter Verwendung eines Formblatts erfolgt. <sup>3</sup>In diesem Fall sind Wahlvorschläge nur dann gültig, wenn ein Formblatt der Steuerberaterkammer verwendet wird, das den Kammermitgliedern mit der Einberufung der Mitgliederversammlung zugesandt werden soll.
- (3) <sup>1</sup>Jedes wahlberechtigte Mitglied der Steuerberaterkammer kann drei Wahlvorschläge einreichen, einen für das Amt des Präsidenten, einen für die Wahlbezirksliste seines Wahlbezirks und einen für die Gesamtliste. <sup>2</sup>Mitglieder ohne berufliche Niederlassung im Geltungsbereich des Steuerberatungsgesetzes gehören zum Wahlbezirk 1.. <sup>3</sup>Mitglieder, die ihre berufliche Niederlassung in das Ausland verlegt haben, gehören zu dem Wahlbezirk, in dem sie zuletzt ihre berufliche Niederlassung hatten.
- (5) <sup>1</sup>Der Wahlvorschlag für das Amt des Präsidenten darf nur einen Kandidaten aus dem gesamten Kammerbereich enthalten. <sup>2</sup>Der Wahlvorschlag für die Wahlbezirksliste darf drei Kandidaten aus dem Wahlbezirk enthalten, in dem das wahlberechtigte Mitglied und der Kandidat die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Satz 2 erfüllen. <sup>3</sup>Neben diesen gilt der für das Amt des Präsidenten benannte Kandidat als für die Wahlbezirksliste vorgeschlagen, soweit das wahlberechtigte Mitglied und der Kandidat die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Satz 2 erfüllen. <sup>4</sup>Der Wahlvorschlag für die Gesamtliste darf dreizehn Kandidaten aus dem gesamten Kammerbereich enthalten. <sup>5</sup>Neben diesen gelten der für das Amt des Präsidenten und die für die Wahlbezirksliste benannten Kandidaten als für die Gesamtliste vorgeschlagen.

- (6) <sup>1</sup>Die Nennung für die Wahlbezirksliste eines anderen Wahlbezirks wird nicht gezählt. <sup>2</sup>Die nochmalige Benennung eines bereits für das Amt des Präsidenten vorgeschlagenen Kandidaten auf dem Wahlvorschlag für die Wahlbezirksliste oder auf dem Wahlvorschlag für die Gesamtliste sowie jene eines bereits auf dem Wahlvorschlag für die Wahlbezirksliste vorgeschlagenen Kandidaten auf dem Wahlvorschlag für die Gesamtliste wird weder für die Wahlbezirksliste, noch für die Gesamtliste erneut gezählt. <sup>3</sup>Sonstige Verstöße gegen Absatz (4) machen den Wahlvorschlag ungültig.
- (6) <sup>1</sup>Die Abgabe eines Wahlvorschlags im Rahmen des internetbasierten Online-Verfahrens ist bis 24:00 Uhr des Kalendertags, an dem im folgenden Monat die Mitgliederversammlung stattfindet, zu ermöglichen. <sup>2</sup>Im Falle des Absatz 2 Satz 2 wird ein Wahlvorschlag nur berücksichtigt, wenn er an dem Kalendertag, an dem im folgenden Monat die Mitgliederversammlung stattfindet, bis 17.00 Uhr in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer eingegangen ist. <sup>3</sup>Fällt in diesem Fall der betreffende Tag auf einen Samstag, Sonntag oder einen am Sitz der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer staatlich anerkannten Feiertag, gilt als Fristablauf 17.00 Uhr des nächsten Werktags. <sup>4</sup>Auf den Fristablauf ist im Rahmen des internetbasierten Online-Verfahrens und bei Verwendung eines Formblatts der Steuerberaterkammer auf diesem hinzuweisen.
- (7) Mit der Auswertung der Wahlvorschläge darf erst begonnen werden, wenn die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge abgelaufen ist.

## **§ 8 Aufstellung der Wahllisten**

- (1) Der Wahlausschuss stellt für die Wahl des Präsidenten eine Wahlliste auf, sowie für die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder vier Wahlbezirkslisten und eine Gesamtliste.
- (2) <sup>1</sup>In die Wahllisten werden diejenigen Kandidaten aufgenommen, auf die die meisten Wahlvorschläge entfallen. <sup>2</sup>Die Reihenfolge in den Wahllisten bestimmt sich nach der Zahl der Benennungen in den Wahlvorschlägen. <sup>3</sup>Bei gleicher Zahl der Benennungen entscheidet das Los.
- (3) <sup>1</sup>In die Wahlliste für das Amt des Präsidenten werden höchstens fünf Kandidaten aufgenommen. <sup>2</sup>Kandidaten können nur dann auf die Wahlliste für das Amt des Präsidenten aufgenommen werden, wenn sie zugleich in mindestens einer der Wahllisten für die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder aufgenommen sind. <sup>3</sup>In jede Wahlbezirksliste werden höchstens sechs, in die Gesamtliste höchstens vierzig Kandidaten aufgenommen. <sup>4</sup>In den Listen sind die Kandidaten mit folgenden Angaben aufzuführen: Name, Vorname, akademische Grade, Berufsbezeichnungen, Ort der beruflichen Niederlassung.
- (4) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss hat vor Aufstellung der Wahllisten festzustellen, ob die Kandidaten wählbar und zur Übernahme des Amtes bereit sind. <sup>2</sup>Kandidaten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden in die Wahllisten nicht aufgenommen.
- (5) <sup>1</sup>Die Wahllisten sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer zur Einsichtnahme auszulegen und auf der Internetseite der Steuerberaterkammer zu veröffentlichen. <sup>2</sup>Den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten ist die Möglichkeit zu eröffnen, sich auf der Homepage der Steuerberaterkammer in vom Wahlausschuss festgelegter Art und Umfang vorzustellen.

## **§ 9 Die Wahlliste zur Wahl der Delegierten zur Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand der Steuerberaterkammer stellt eine Wahlliste für die Wahl der Delegierten zur Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer auf sowie eine für die Wahl der Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Zahl der Kandidaten, die in die Wahllisten aufzunehmen sind, soll der Zahl der Delegierten bzw. deren Stellvertreter, die nach § 86 a Abs. 2 Sätze 3 und 4 Steuerberatungsgesetz von der Steuerberaterkammer bestimmt werden können, entsprechen; maßgebend ist die Zahl der Kammermitglieder am 1. Januar des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung einberufen wird, bei der die Wahl der Delegierten zur Satzungsversammlung vorgenommen werden soll. <sup>3</sup>In den Wahllisten sind die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit ihren Angaben nach § 8 Absatz 3 Satz 4 aufzuführen. <sup>4</sup>Die Wahllisten sind spätestens einen Monat vor Beginn der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer zur Einsichtnahme auszulegen und auf der Internetseite der Steuerberaterkammer zu veröffentlichen.
- (2) <sup>1</sup>In die Wahllisten sind zusätzlich jene Kandidaten aufzunehmen, die von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern in Textform vorgeschlagen wurden und wählbar sind. <sup>2</sup>Wahlvorschläge können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer eingehen.

### **III. Abschnitt Wahlverfahren**

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Wahl der Delegierten zur Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer und deren Stellvertreter, findet in der ersten Mitgliederversammlung nach jener statt, in der der Präsident und der Vorstand gewählt wurden.
- (2) Für die Dauer des Wahlverfahrens führt der Wahlleiter den Vorsitz sowohl in der Mitgliederversammlung zur Wahl des Präsidenten und des Vorstands, als auch in jener zur Wahl der Delegierten zur Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer und deren Stellvertreter.
- (3) Das Wahlverfahren zur Wahl des Vorstands gliedert sich in drei Abschnitte:
1. Wahl der Vorstandsmitglieder aus den Wahlbezirken,
  2. Wahl der Vorstandsmitglieder aus der Gesamtliste,
  3. Wahl des Präsidenten.
- (4) <sup>1</sup>Vor jedem Wahlgang stellen sich die Kandidaten der Mitgliederversammlung in der Reihenfolge vor, in der sie in der betreffenden Wahlliste aufgeführt sind. <sup>2</sup>Den Kandidaten steht jeweils eine von dem Wahlleiter vorgegebene gleiche Redezeit zur Verfügung. <sup>3</sup>Eine Aussprache erfolgt ausschließlich mit den Kandidaten für die Wahl des Präsidenten. <sup>4</sup>Der Wahlleiter bestimmt die für alle Kandidaten geltende

Höchstdauer der Aussprache. <sup>5</sup>Findet die Wahl als internetbasierte Online-Wahl statt, entscheidet der Wahlausschuss in Abhängigkeit von der eingesetzten technischen Lösung, ob die vorstehenden Regelungen dieses Absatzes zur Anwendung kommen.

- (5) <sup>1</sup>Gewählt sind diejenigen Kandidaten, auf die die meisten Stimmen entfallen. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
- (6) Der Wahlleiter gibt nach jedem Wahlgang die Ergebnisse bekannt.
- (7) Der Wahlleiter fertigt über den Wahlverlauf und über das Wahlergebnis eine Niederschrift an, die von den Beisitzern des Wahlausschusses mit zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Stimmabgabe bei der geheimen Wahl**

- (1) In der Präsenzwahl ist den Stimmberechtigten auf Verlangen die Benutzung von Wahlkabinen zur Stimmabgabe zu ermöglichen.
- (2) Die Stimmen für die zu besetzenden Ehrenämter werden dadurch abgegeben, dass höchstens so viele Kandidaten gekennzeichnet werden, wie Mandate zur Wahl stehen.
- (3) <sup>1</sup>Kenntzeichnet ein Wähler mehr Kandidaten als Ehrenämter zu besetzen sind, ist seine Wahlhandlung ungültig. <sup>2</sup>Kenntzeichnet er weniger Kandidaten, gelten die nicht abgegebenen Stimmen als Enthaltung. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- (4) Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- (5) Hat der Vorstand die Durchführung der Wahl unter Verwendung elektronischer Wahlvorrichtungen bestimmt, kann der Wahlleiter bei Ausfall der elektronischen Wahlvorrichtungen oder bei Vorliegen vergleichbarer Umstände, die Durchführung der Wahl unter Verwendung der von der Steuerberaterkammer ausgegebenen Stimmzettel bestimmen.
- (6) <sup>1</sup>Im Falle einer Stimmabgabe unter Verwendung von Stimmzetteln, sind die Stimmzettel vom Wahlausschuss und den von ihm bestimmten Wahlhelfern einzusammeln und auszuzählen. Stimmzettel, die Zusätze oder Vorbehalte aufweisen oder die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen, sind ungültig. <sup>2</sup>Über die Ungültigkeit einer Stimme entscheidet der Wahlausschuss.

## **§ 12 Wahl der Vorstandsmitglieder aus den Wahlbezirken**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wählt aus jeder Wahlbezirksliste drei Vorstandsmitglieder und zwei Stellvertreter. <sup>2</sup>Ergibt sich eine Stimmengleichheit zwischen dem letzten Vorstandssitz und dem Stellvertreterplatz der Liste, so findet zwischen diesen Kandidaten eine Stichwahl statt.

- (2) <sup>1</sup>Zum Stellvertreter sind diejenigen gewählt, auf die die nächsthöchste Stimmenzahl entfällt, sofern sie nicht aus der Gesamtliste in den Vorstand gewählt werden. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) <sup>1</sup>Scheidet ein Vorstandsmitglied, das über eine Wahlbezirksliste in den Vorstand gewählt wurde, aus dem Amt aus, rückt der Stellvertreter aus der betreffenden Wahlbezirksliste nach, der die meisten Stimmen erhalten hat. <sup>2</sup>Wenn aus der betreffende Wahlbezirksliste kein Stellvertreter zur Verfügung steht, rückt der Stellvertreter aus der Gesamtliste nach, der die meisten Stimmen erhalten hat.

### **§ 13 Wahl der Vorstandsmitglieder aus der Gesamtliste**

- (1) Dreizehn Vorstandsmitglieder werden aus der Gesamtliste gewählt.
- (2) Stimmen, die auf bereits gewählte Vorstandsmitglieder abgegeben werden, sind ungültig.
- (3) Ergibt sich eine Stimmengleichheit zwischen dem letzten Vorstandssitz und dem ersten Stellvertreterplatz der Liste, so findet zwischen diesen Kandidaten eine Stichwahl statt.
- (4) <sup>1</sup>Als Stellvertreter sind diejenigen sechs gewählt, auf die die nächsthöchsten Stimmenzahlen entfallen. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Scheidet ein über die Gesamtliste gewähltes Vorstandsmitglied aus dem Amt aus, rückt der Stellvertreter aus der Gesamtliste nach, der die meisten Stimmen erhalten hat.

### **§ 14 Wahl des Präsidenten**

- (1) <sup>1</sup>Wurde ein Kandidat für das Amt des Präsidenten in den vorhergehenden Wahlgängen nicht in den Vorstand gewählt, ist er aus der Wahlliste für die Wahl des Präsidenten zu streichen. <sup>2</sup>Wurde keiner der Kandidaten für das Amt des Präsidenten in den vorhergehenden Wahlgängen in den Vorstand gewählt oder konnte keine Wahlliste für die Wahl des Präsidenten aufgestellt werden, wird der Präsident aus der Reihe der gewählten Vorstandsmitglieder gewählt.
- (2) <sup>1</sup>Als Präsident ist gewählt, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. <sup>2</sup>Bleibt der erste Wahlgang ohne Entscheidung, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, auf die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen entfallen sind. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. <sup>4</sup>Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.



## **§ 15 Verkündung des Wahlergebnisses, Niederschrift**

- (1) <sup>1</sup>Der Wahlleiter hat nach jedem Wahlgang das Wahlergebnis zu verkünden. <sup>2</sup>Das Wahlergebnis ist in einer Niederschrift unter Angabe der Zahl der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder festzuhalten, die von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Wahlvorschläge, die Abstimmungsprotokolle und, soweit unter Verwendung von Stimmzetteln abgestimmt wurde, die Stimmzettel sind zusammen mit den Unterlagen für die Niederschrift mindestens sechs Monate nach rechtskräftiger Feststellung des Wahlergebnisses in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer aufzubewahren.

## **§ 16 Wahlanfechtung**

- (1) Einwendungen gegen die Wahl sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer in Textform einzureichen.
- (2) <sup>1</sup>Über Einwendungen gegen die Wahl entscheidet der Wahlausschuss. <sup>2</sup>Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist innerhalb eines Monats Anfechtungsklage unmittelbar beim Verwaltungsgericht zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Wird die Wahl angefochten oder für ungültig erklärt, sind die in § 15 Absatz 2 bezeichneten Unterlagen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aufzubewahren. <sup>2</sup>Die aus einer angefochtenen Wahl hervorgegangenen Gremien müssen sich konstituieren.

## **§ 17 Auswirkungen der Wahlanfechtung oder der Ungültigerklärung der Wahl**

<sup>1</sup>Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so bewirkt dies nicht die Unwirksamkeit der bis dahin von den betreffenden Ehrenämtern gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Amtshandlungen. <sup>2</sup>In diesem Fall sind Neuwahlen unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten, abzuhalten. <sup>3</sup>Bis zur Neuwahl bleiben die aus der für ungültig erklärten Wahl hervorgegangenen Ehrenämter im Amt.

## **§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Die Wahlordnung tritt mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und der Veröffentlichung in den Kammermitteilungen in Kraft.
- (2) Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich werdende redaktionelle Änderungen können vom Vorstand vollzogen werden.